



EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

## Hundesteuerbezug 2020

Wir machen alle HundehalterInnen der Gemeinde Boningen darauf aufmerksam, dass sie gemäss Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden verpflichtet sind, für jeden im Kanton gehaltenen Hund, der vor dem 1. Januar 2020 geboren ist, eine jährliche Abgabe zu entrichten. Von der Abgabe befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei, des Grenzwachtkorps sowie Blindenführhunde.

Die jährliche Abgabe beträgt **CHF 100.--** pro Hund (inkl. kantonaler Kennzeichnungskontrollgebühr von CHF 40.--).

Da der Kanton die Hundemarke per 1. Januar 2017 abgeschafft hat, wird die Hundesteuer allen registrierten HundehalterInnen in den nächsten Tagen in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird für nicht bezahlte Hundesteuern eine **zusätzliche Mahngebühr von CHF 50.--** erhoben.

**Alle HundehalterInnen, welche keine Rechnung (oder nicht für alle Hunde) erhalten haben, müssen sich bis spätestens 30. April 2020 bei der Gemeindeverwaltung (062 216 85 44) melden.**

Alle Hunde müssen tätowiert oder mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein und in der Datenbank AMICUS registriert sein. Die HundehalterInnen sind verantwortlich, dass Ereignisse wie Anschaffung, Halterwechsel oder Tod eines Hundes gemeldet werden. HundehalterInnen, die ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen, machen sich strafbar.

**Wichtig: Gemäss § 4 der Hundeverordnung gilt vom 1. April bis 31. Juli generelle Leinenpflicht im Wald.**

Gemeindeverwaltung Boningen